
S 44 KR 2251/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Streitsache ist durch Beschluss des BSG vom 18.08.2022 an das Landessozialgericht zurückverwiesen worden.
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 KR 2251/18
Datum	25.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KR 852/19
Datum	19.01.2022

3. Instanz

Datum	18.08.2022
-------	------------

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 25.09.2019 wird zurÄckgewiesen.

Die KlÄgerin trÄgt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Streitwert wird fÄr das Berufungsverfahren auf 1390,34 â festgesetzt.

Ä

Tatbestand:

Im Streit ist (noch) die RÄckerstattung einer geleisteten KrankenhausvergÄtung in HÄhe von 1.390,34 â festzusetzen.

Die bei der KÃ¤gerin, einer gesetzlichen Krankenkasse, Versicherte H wurde im Zeitraum vom 30.03.2014 bis 11.05.2014 vollstationÃ¤r im F-Hospital D behandelt, dessen TrÃ¤gerin die Kliniken L gGmbH ist, die zur Holding der Beklagten gehÃ¶rt.

Am 08.11.2018 ist ein als Klage bezeichnetes, undatiertes SchriftstÃ¼ck bei dem Sozialgericht Duisburg (SG) eingereicht worden, mit dem die KÃ¤gerin zunÃ¤chst eine Forderung in HÃ¶he von 13.859,76 â¬ gegen die Beklagte geltend gemacht hat. Dieses SchriftstÃ¼ck ist nicht auf dem von der KÃ¤gerin Ã¼blicherweise verwendeten Briefkopf gedruckt, enthÃ¤lt kein Aktenzeichen, keinen Namen oder KÃ¼rzel eines Bearbeiters und keine Unterschrift. Weiterhin sind in dem SchriftstÃ¼ck bestimmte Textpassagen grau hinterlegt, im Einzelnen: Die Angabe des Sozialgerichts sowie dessen Fax-Nummer, Name und Anschrift der Beklagten, Name und Geburtsdatum des Versicherten, die Dauer des stationÃ¤ren Aufenthaltes, die âLeistungserbringer-Idâ, die âKV-Nr.â sowie der RÃ¼ckforderungsbetrag. In dem SchriftstÃ¼ck wird Bezug genommen auf âdie Ã¼bersandte Verwaltungsakteâ der KÃ¤gerin. Eine solche war dem SchriftstÃ¼ck jedoch nicht beigegeben.

Unter dem 28.03.2019 haben sich die ProzessbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r die KÃ¤gerin bestellt und â auf eine entsprechende RÃ¼ge der Beklagten â eine Rubrumsberichtigung, hilfsweise eine KlageÃ¤nderung beantragt. Klagegegner sollte nicht die Beklagte, sondern die Kliniken L gGmbH sein. Dies sei anhand der âLeistungserbringer Idâ eindeutig erkennbar. Hilfsweise sei eine KlageÃ¤nderung sachdienlich und wirke im Falle eines Beteiligtenwechsels fristwÃ¤rend auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurÃ¼ck.

Die Beklagte hat in der Folge einer Berichtigung des Rubrums sowie einer KlageÃ¤nderung durch Beteiligtenwechsel widersprochen.

Das SG hat die Klage nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 25.09.2019 als unzulÃ¤ssig abgewiesen und ausgefÃ¼hrt, dass keine wirksame Klageerhebung vorgelegen habe. Das am 08.11.2018 eingegangene SchriftstÃ¼ck lasse keinen ausreichenden Willen erkennen, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu wollen, sondern stelle lediglich einen Entwurf dar. Unbeschadet dessen scheide auch eine Rubrumsberichtigung aus, da es sich um zwei verschiedene juristische Personen handele und keine Falschbezeichnung, sondern ein Irrtum vorliege. Die nicht konsentierende KlageÃ¤nderung komme mangels Sachdienlichkeit nicht in Betracht.

Gegen den ihr am 30.09.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KÃ¤gerin am 29.10.2019 Berufung eingelegt, mit welcher sie nunmehr noch eine Erstattungsforderung iHv 1.390,34 â¬ geltend macht. Die Beklagte habe die zur PrÃ¼fung der Abrechnung angeforderten Unterlagen zunÃ¤chst nicht an den MDK Ã¼bersandt, sodass dieser erst im MÃ¤rz 2019 sein Gutachten habe erstellen kÃ¶nnen und deshalb zunÃ¤chst âdie gesamte streitige Forderungâ bei dem SG habe eingeklagt werden mÃ¼ssen, um eine VerÃ¤hrung zu verhindern.

Zur weiteren BegrÃ¼ndung nimmt die KÃ¤gerin Bezug auf ihr erstinstanzliches

Vorbringen und trägt ergänzend vor, dass die Klage am 08.11.2018 formwirksam erhoben worden sei. Eine Unterschrift sei nach [§ 92 Abs 1 Satz 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht zwingend erforderlich. Aus einem fehlenden Briefkopf könne nicht auf einen fehlenden Willen zur Klageerhebung geschlossen werden. Ebenso sei unerheblich, dass die Klage nicht per Fax, sondern per Boten zu Gericht gelangt sei. Bei der Auslegung des Schriftstücks vom 08.11.2018 seien die Umstände der Ende 2018 kurzfristig geplanten Einführung von modifizierten Verjährungs- und Ausschlussregeln durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz zu berücksichtigen. Die Klägerin sei Anfang November 2018 gezwungen gewesen, innerhalb von nur zwei Tagen (zwischen der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses und dem Inkrafttreten der gesetzlichen Ausschlussfrist) mehrere hundert Klagen auf Rückzahlung von geleisteten Krankenhausvergütungen rechtshängig zu machen, damit es nicht zu einer Verjährung der Erstattungsansprüche komme. Aus diesem Zeitdruck seien die unübliche Form der Klageschrift sowie die Falschbezeichnung der Beklagten erklärlich. Die Formvorgaben seien nicht zwingend und der Wille der Klägerin, gerichtlichen Rechtschutz in Anspruch nehmen zu wollen, sei unzweifelhaft erkennbar. Die farbig hinterlegten Stellen seien für den konkreten Behandlungsfall ausgefüllt worden. Auch sei unmissverständlich aus dem Schriftstück vom 08.11.2018 schon anhand der angegebenen IK-Nummer erkennbar, dass nicht die Beklagte, sondern die Kliniken L gGmbH verklagt werden sollte, sodass das Rubrum von Amts wegen zu ändern sei. Hilfsweise sei jedenfalls eine Klageänderung sachdienlich, da ein weiterer Prozess vermieden werde. Diese wirke ☐ da bei einer Leistungsklage keine Klagefrist gelte ☐ auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurück.

Nach der ausdrücklichen Klarstellung in der mündlichen Verhandlung, dass sie auch im vorliegenden Streitverfahren zu keinem anderen Zeitpunkt als am 08.11.2018 Klage erheben wollte,

beantragt die Klägerin,

das Rubrum von Amts wegen zu ändern und die Kliniken L gGmbH, A-Strasse 22-24, E, vertreten durch die Geschäftsführung als Beklagte zu fügen,

hilfsweise die Klage im Wege der Klageänderung auf die Kliniken L gGmbH, A-Strasse 22-24, E, vertreten durch die Geschäftsführung als Beklagte umzustellen

und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 25.09.2019 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1390,34 € zuzüglich Zinsen iHv 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für rechtsfehlerfrei. Der beantragten Klageänderung sei bereits widersprochen worden. Diese könne auch nicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurückwirken.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Klägerin Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Ä

Entscheidungsgründe:

Die nach den [§§ 143, 144, 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet.

Das SG hat die Klage zu Recht mit Gerichtsbescheid vom 25.09.2019 als unzulässig abgewiesen, da keine wirksame Klageerhebung vorliegt. Diesbezüglich wird zunächst nach [§ 153 Abs 2 SGG](#) auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Gerichtsbescheids Bezug genommen und insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass [§ 90 SGG](#) ein zwingendes Schriftformerfordernis enthält. Danach ist eine Klage bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Nur eine den Vorgaben des [§ 90 SGG](#) entsprechende Klage ist wirksam erhoben. [§ 92 SGG](#) bestimmt insoweit (lediglich) konkretisierend, dass die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen muss, wobei zur Bezeichnung des Beklagten die Angabe der Behörde genügt. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

Der Inhalt dieses Schriftformerfordernisses ist für das Prozessrecht zu bestimmen. Schon aus der Zusammenschau der beiden Normen wird deutlich, dass das Schriftformerfordernis des [§ 90 SGG](#) eine eigenhändige Unterschrift nicht umfassen kann. Demnach legt die Rechtsprechung das Schriftformerfordernis für das Prozessrecht im Hinblick auf dessen Zweck der Rechtssicherheit und die Wahrung der (materiellen) Rechte der Beteiligten dahingehend aus, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Außerdem muss feststehen, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (Beschluss des GmS-OGB vom 30.04.1979, [GmS-OGB 1/78](#) â juris Rn 31 und Beschluss vom 05.04.2000, [GmS-OGB 1/98](#) â juris Rn 10, BSG, Urteil vom 16.11.2000, [B 13 RJ 3/99 R](#) â juris Rn 16).

Die Urheberschaft und der Wille, ein Schriftstück mit dem Willen, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, in Verkehr zu bringen, müssen bei fehlender Unterschrift auf andere Weise erkennbar sein (Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 21. Februar 2019, [L 1 U 1530/17](#) â juris Rn 24, BeckOGK/Jaritz, Stand 1.1.2021, [SGG Â§ 90](#) Rn 30). Es muss gewährleistet sein, dass nicht nur ein Entwurf, sondern eine gewollte Prozessklärung vorliegt, ferner, dass die Erklärung von einer bestimmten Person herrührt und diese für den Inhalt die Verantwortung übernimmt (BSG, Urteil vom 16.11.2000, [B 13 RJ 3/99 R](#) â juris Rn 16, FÄllmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl, [Â§ 92 SGG](#) (Stand: 07.12.2021), Rn 46 mwN). Dies ist durch Auslegung unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu ermitteln.

Nach diesen Grundsätzen fehlt es an einer schriftlichen Klageerhebung, denn das Schriftstück vom 08.11.2018 lässt die Urheberschaft und den Willen, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen nicht hinreichend sicher erkennen, der Gesamteindruck des Schriftstücks ist der eines unautorisierten Entwurfs.

Insbesondere aufgrund der Formatierung, des fehlenden Briefkopfs, der fehlende Verwaltungsakte trotz Hinweises auf deren Anlage und jeglichen Fehlens der Benennung eines Verantwortlichen drängt sich dieser Eindruck auf. Das Schriftstück vermittelt den Eindruck, die Vorbereitung bzw. der Entwurf einer Klageschrift zu sein, die zu einem späteren Zeitpunkt noch fertiggestellt werden sollte. Der Briefkopf ist zwar nicht Voraussetzung für die Feststellung der Urheberschaft, gibt aber ein starkes Indiz dafür. Die Unterschrift und der Stempel dienen regelmäßig insbesondere dazu, nach außen zu verdeutlichen, dass das jeweilige Schriftstück von der verantwortlichen Stelle freigegeben und willentlich in den Rechtsverkehr gelangt ist. Dies sicherzustellen dienen die bei einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie der Klägerin, bestehenden Zeichnungs- und Beglaubigungsbefugnisse, damit gesichert ist, dass ein Schriftstück nicht ohne Einhaltung der erforderlichen Form und ohne die entsprechende Legitimation des Bearbeiters in den Rechtsverkehr gelangt. Dies verdeutlicht, dass Stempel, Beglaubigungsvermerk bzw. Unterschrift bei einer Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts eine höhere Bedeutung zukommt, als bei Privatpersonen (vgl. GmS-OGB, Beschluss vom 30. April 1979, [GmS-OGB 1/78](#) â juris Rn 33 â 36). Die Möglichkeit der Körperschaft des öffentlichen Rechts, bestimmte Personen mit Zeichnungs- oder Beglaubigungsrechten auszustatten, dient deren Schutz. Wenn alle Hinweise auf den Verantwortlichen für ein Schriftstück fehlen, lässt sich bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Urheberschaft kaum zweifelsfrei feststellen und spricht vieles dafür, dass das Schriftstück nicht mit Wissen und Willen der Körperschaft in den Rechtsverkehr gelangt ist.

Der objektiv bestehende Eindruck eines nicht autorisierten Entwurfs kann â entgegen der Auffassung der Klägerin â auch im Hinblick auf die Umstände der Klageerhebung nicht erschüttert werden. Der Vortrag, dass die Klage angesichts der geplanten Verkürzung der Verjährung unter enormem Zeitdruck in einer rechtlich und politisch unsicheren Lage eingereicht worden sei, belegt Urheberschaft und Rechtsverkehrswillen aus objektiver Sicht nicht. Es wird

angesichts der fehlenden Unterschrift, der fehlenden Benennung eines Verantwortlichen, des fehlenden Briefkopfs und der grau hinterlegten Felder vielmehr deutlich ersichtlich, dass das Schriftstück einen Entwurf darstellte, der gerade noch nicht durch die verantwortlichen Personen freigegeben worden war.

Am 08.11.2018 hat die Klägerin nicht wirksam Klage erhoben. Nach ihrer ausdrücklichen Klarstellung, dass nur an diesem Tag Klage erhoben werden sollte, kommt eine mögliche Auslegung späterer Schriftsätze als Klageerhebung zu einem anderen (späteren) Zeitpunkt, abgesehen davon, dass eine solche Auslegung ohnehin fernliegt, nicht in Betracht.

Mangels wirksamer Klageerhebung scheidet eine Rubrumsberichtigung wie auch eine (rückwirkende) Klageänderung aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a Abs 1 S 1 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Es besteht kein Anlass, die Revision nach [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) zuzulassen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus [Â§ 197a Abs 1 S 1, 1. HS SGG](#) iVm [Â§ 63 Abs 2](#), [52 Abs 1 und Abs 3](#), [47 Abs 1](#) des Gerichtskostengesetzes.

Â

Erstellt am: 30.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024